

HENDRIK MUNSONIUS

Das Amtsparadox

Jus Publicum

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 330



Hendrik Munsonius

Das Amtsparadox

Vom Amt und seinem »Ethos«

Mohr Siebeck

PD Dr. iur. *Hendrik Munsonius*, M.Th., geboren 1973. Studium der Rechtswissenschaften (1993–1999) und Ev. Theologie (2007–2010). 2001–2006 Referent in der Kirchenverwaltung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt. Seit 2006 Referent im Kirchenrechtlichen Institut der EKD, Göttingen. Promotion 2008. Habilitation 2024.
orcid.org/0000-0002-6936-6794

ISBN 978-3-16-163862-6 / eISBN 978-3-16-163863-3

DOI 10.1628/978-3-16-163863-3

ISSN 0941-0503/eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel aus der Minion gesetzt, von Druckerei Stückle in Ettingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Schrift ist im Januar 2023 als Habilitationsschrift bei der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eingereicht und von dieser im Wintersemester 2023/24 angenommen worden. Sie ist über einen längeren Zeitraum neben meiner Tätigkeit als Referent im Kirchenrechtlichen Institut der Ev. Kirche in Deutschland entstanden. Zu danken habe ich vor allem Prof. Dr. *Hans Michael Heinig*, der die Arbeit angeregt, in seiner Eigenschaft als mein Dienstvorgesetzter ermöglicht, sie inhaltlich begleitet sowie im Verfahren als Dekan betreut und begutachtet hat. Die Freiheit der Wissenschaft wird von ihm nicht nur im Außen-, sondern stets auch im Innenverhältnis gepflegt. Mein Dank gilt außerdem den beiden weiteren Gutachtern Prof. Dr. *Florian Meinel* und Prof. Dr. *Thomas Mann*. Ein wichtiger Gesprächspartner über viele Jahre war und ist mir Prof. Dr. *Christoph Goos*. Meine Institutskollegen *Stephan Liebchen*, Dr. *Jens Reisgies*, *Tasso von der Burg*, Dr. *Marten Gerjets* und *Till Nima Albers* haben in den verschiedenen Phasen der Arbeit daran Anteilgenommen. Wertvolle Hilfe bei den Korrekturen vor der Abgabe und vor der Drucklegung haben unsere Institutssekretärin *Birgitt Klinker* sowie stud. iur. *Tim Becker*, *Mattis Bieberle-Aumann*, *Jakob Köhler*, *Ngoc Bich Vu* und stud. iur. et phil. *Meret Unruh* geleistet. Die über die Jahre zahlreichen Hilfskräfte des Kirchenrechtlichen Instituts und des Lehrstuhls für öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht waren bei der Literaturbeschaffung stets behilflich. Ihnen allen sei von Herzen gedankt! Und ich danke *Daniela Taudt-Wahl*, *Silja Meister* und *Susanne Mang* für die bewährte verlegerische Betreuung.

Göttingen, im Mai 2024

Hendrik Munsonius

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
KAPITEL 1: Exposition	1
I. Erhebung	1
II. Fragestellung	8
III. Zugang	13
KAPITEL 2: Exploration	29
I. Allgemeine Handlungstheorie	29
II. Organisation und Person – systemtheoretisch	54
III. Materiale Handlungstheorie	71
KAPITEL 3: Konkretion	93
I. Gegenstand	93
II. Hintergrundannahmen	98
III. Verfassungsrechtliche Direktiven	105
KAPITEL 4: Rekonstruktion	113
I. Programm	113
II. Person	154
III. Struktur	198
KAPITEL 5: Konklusion	239
I. Problem	239
II. Bewältigung	241

Zusammenfassung in Thesen	243
I. Exposition	243
II. Exploration	243
III. Konkretion	247
IV. Rekonstruktion	248
V. Konklusion	251
Literatur	253
Register	283

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
KAPITEL 1: Exposition	1
I. Erhebung	1
1. Vorkommen des Amtes	1
a) Element entwickelter Sozialstruktur	1
b) Element einer Rechtsordnung	1
c) Element staatlicher Ordnung	2
2. Rechtswissenschaftliche Bearbeitung	4
3. Paradigma	6
II. Fragestellung	8
1. Beobachtungen	8
2. Zuspitzung	11
3. Ausgangsbefund	12
III. Zugang	13
1. Verfassungstheorie	13
a) Recht	14
b) Rechtswissenschaft	15
c) Verfassungstheorie	17
2. Umsetzung	19
a) Politizität	19
b) Eklektizismus	22
c) Vorgehen	23
3. Elementarstruktur	24
a) Unterscheidung von A und P	25
b) Handeln des A	25
c) Zurechnung	26

KAPITEL 2: Exploration	29
I. Allgemeine Handlungstheorie	29
1. Soziales Handeln	29
a) Handeln	29
b) Sozialität des Handelns	32
c) Handeln und Struktur	33
2. Institutionen	35
a) Funktion und Effekte	36
b) Entstehung und Wandel	38
c) Sozialisation	40
d) Stabilisierung	42
e) Legitimation	44
3. Handeln für überindividuelle Akteure	48
a) Überindividuelle Akteure	48
b) Das Principal-Agent-Problem	51
4. Ertrag	53
II. Organisation und Person – systemtheoretisch	54
1. Theorierahmen: Systemtheorie	54
2. Organisation als System	55
a) Autopoietische Systeme	55
b) Soziale Systeme	56
c) Organisation	59
3. Person und Organisation	60
a) Strukturelle Kopplung sozialer und psychischer Systeme	60
b) Zurechnung von Entscheidungen: Stelle	63
c) Verantwortlichkeit	65
4. Organisation und Interaktion	67
a) Interaktion	67
b) Handeln und Entscheiden	68
5. Ertrag und Grenzen der Systemtheorie	70
a) Ertrag	70
b) Anschlussfragen	70
c) Grenzen	71
III. Materiale Handlungstheorie	71
1. Homo sociologicus	72
a) Das Grundmodell des homo sociologicus	72
b) Rollenvielfalt	74
c) Ausfüllung einer Rolle	75
d) Rollenkonflikte	76
e) Rolle und Identität	78
2. Homo oeconomicus	80
a) Das Grundmodell	80
b) Relativierung des Modells	82

c) Operationalisierung	84
d) Konsequenzen	86
3. Emotional man	86
a) Emotionen	86
b) Emotional man	88
c) Rolle und Emotionen	89
4. Ertrag	89
KAPITEL 3: Konkretion	93
I. Gegenstand	93
1. Privates Amt	94
2. Öffentliches Amt	94
3. Staatliches Amt	97
II. Hintergrundannahmen	98
1. Relevanz	98
2. Staat und Gesellschaft	100
3. Staat und Verfassung	102
III. Verfassungsrechtliche Direktiven	105
1. Regelungen zu einzelnen Ämtern	106
2. Artikel 33 GG	107
3. Fundamentalprinzipien	109
KAPITEL 4: Rekonstruktion	113
I. Programm	113
1. »Gemeinwohl«	113
a) Begriff	114
b) Funktion	117
c) Verfassungskontext	120
2. Gehalt	121
a) Menschenwürde	121
b) Grundrechte	124
c) Staatsziele	126
3. Interpretieren	128
a) Historisch	129
b) Politik	131
c) Amtsträger	133
4. Medium	136
a) Funktion	136
b) Rechtsetzungsverfahren	139
c) Rechtsschichten	141
d) Rechtspositivismus und transpositive Normativität	144

5. Modus	147
a) Das Problem	147
b) Eigenkomplexität des Rechts	148
c) Personale Anwendung des Rechts	151
II. Person	154
1. Anforderungen des Amtes	154
a) Ämtervielfalt	154
b) Individuelle Eignung	156
c) Soziale Konstellation	159
2. Interessen der Person	160
a) Funktionale Gründe	160
b) Normative Gründe	161
c) Differenzierung	163
3. Amt und Person	166
a) Grundkonstellation	166
b) Amt als Rechtsverhältnis	170
c) »Amtsethos«	173
d) Grundlagen eines »objektiven« Ethos	176
e) Transformation in »subjektives« Ethos	179
4. Sozialisation	181
a) Ausbildung	181
b) Auswahl	183
c) Integration	185
d) Inszenierung	188
5. Amtsstellung	189
a) Sachdimension	190
b) Zeitdimension	191
c) Sozialdimension	193
III. Struktur	198
1. Anforderungen	198
a) Funktion	198
b) Direktiven	201
c) Elemente	204
2. Ablauf-Organisation (Verfahren)	207
a) Prozeduralität	207
b) Information und Beteiligung	208
c) Gestaltungsmöglichkeiten	209
3. Aufbau-Organisation	210
a) Zuständigkeit	210
b) Kollegium	212
c) Hierarchie	215
d) Außenverhältnis	219
e) Abschottung	221

4. Reflexion	224
a) Macht	224
b) Verantwortung	226
c) Vertrauen	226
5. Sanktionierung	230
a) Grundstruktur	230
b) Differenzierung	232
c) Konfusion	235
KAPITEL 5: Konklusion	239
I. Problem	239
II. Bewältigung	241
Zusammenfassung in Thesen	243
I. Exposition	243
II. Exploration	243
1. Allgemeine Handlungstheorie	243
2. Organisation und Person – systemtheoretisch	244
3. Materiale Handlungstheorie	245
III. Konkretion	247
IV. Rekonstruktion	248
1. Programm	248
2. Person	249
3. Struktur	249
V. Konklusion	251
Anhang	253
Literatur	253
Register	283

Abkürzungsverzeichnis

AbgG	Abgeordnetengesetz
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band, Bände
BDG	Bundesdisziplinalgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BK	Bonner Kommentar
BMinG	Bundesministergesetz
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
c.	Canon
ca.	circa
CIC	Codex Iuris Canonici
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
DöD	Der öffentliche Dienst
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DtPfrBl	Deutsches Pfarrerblatt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
et al.	et alii = und andere
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EvStL	Evangelisches Staatslexikon
f., ff.	folgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote

FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GKFA	Große Kommentierte Frankfurter Ausgabe
GLU	Glossar zu Niklas Luhmann
GOBR	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GöPRR	Göttinger E-Papers zu Religion und Recht
GS	Gedenkschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
i. e. S.	im engeren Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
JEV	Jahrbuch für Europäische Verwaltungsgeschichte
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KuD	Kerygma und Dogma
KJ	Kritische Justiz
Lfg.	Lieferung
m. E.	meines Erachtens
MEW	Marx-Engels-Werke
MüKo	Münchener Kommentar
MWG	Max-Weber-Gesamtausgabe
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MWS	Max-Weber-Studienausgabe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
PersV	Die Personalvertretung
Pr.OVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PURL	Persistent Uniform Resource Locator
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
s. u.	siehe unten
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem/anderen
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuG	Wirtschaft und Gesellschaft
z. B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZögU	Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften

KAPITEL 1

Exposition

I. Erhebung

1. Vorkommen des Amtes

a) Element entwickelter Sozialstruktur

Dass der Mensch nicht alleine, sondern in Gemeinschaft mit anderen lebt, mag von ihm als Belastung oder Bereicherung erlebt werden. Jedenfalls wirft es eine Reihe interessanter Probleme auf. Zu diesen gehört auch das Amt, zunächst noch sehr offen verstanden als eine soziale Formation, die dadurch bestimmt ist, dass jemand – in der Regel nicht nur gelegentlich – gegenüber Dritten für andere tätig wird.¹

Alles menschliche Zusammenleben ist von Konstellationen der Kooperation und des Konflikts durchzogen. Darum erscheinen Mechanismen der Koordination und des Ausgleichs erforderlich. Da der Mensch in der Lage ist, sich in seinem Handeln selbst zu bestimmen, und Menschen untereinander ihr Handeln koordinieren können, ist Arbeitsteilung in der Weise möglich, dass einer für den anderen bestimmte Handlungen übernimmt. Diese Handlungen können unmittelbar dem anderen gegenüber, oder aber für diesen gegenüber Dritten vollzogen werden. In diesem Fall der (noch untechnisch verstandenen) Stellvertretung haben wir es mit einer ersten (Vor-)Form des Amtes zu tun.

Es ist auch möglich, dass mehr als zwei Personen ihr Handeln aufeinander abstimmen, um einen bestimmten Zweck zu verfolgen, und dies nicht nur fallweise und vorübergehend tun. Die Komplexität der Handlungskoordination nimmt zu und bedarf zunehmend verlässlicher Absprachen. Werden dauerhafte Strukturen für koordiniertes Handeln gebildet, können diese als Organisation bezeichnet werden. Das Handeln in Organisationen ist stets ein solches für die Organisation und bedarf notwendigerweise der Struktur des Amtes. Das Amt stellt damit ein unverzichtbares Strukturelement sozialer Ordnung dar.²

b) Element einer Rechtsordnung

Um die Konstellationen von Kooperation und Konflikt erträglich und produktiv werden zu lassen, gibt es das Recht. Es vermag Erwartungen an das Verhalten anderer zu stabilisieren und bietet Möglichkeiten, bestimmte Handlungserwar-

¹ Erste Eingrenzung unter III. Zugang 3. Elementarstruktur, S. 24.

² Näher unter Kapitel 2: Exploration I. Allgemeine Handlungstheorie, S. 29.

tungen auch durchzusetzen. Die Handlungskoordination durch Organisation vermag das Recht durch die Bildung juristischer Personen (im weiteren Sinne) zu unterstützen. Diese bedürfen notwendigerweise bestimmter Organe, um als juristische Person handlungsfähig zu sein, und bilden Ämter aus.

Recht setzt voraus, dass es besondere Stellen gibt, die darüber entscheiden, was rechtens ist. Dies kann sich auf der einen Seite auf die Rechtsetzung und -gestaltung beziehen. Jedenfalls aber bedarf es solcher Instanzen zur Rechtsfeststellung und -durchsetzung. Ohne Richter gibt es kein Recht, ohne Gesetzgeber kein positives Recht. Nach der Konzeption von *H. L. A. Hart* ist für Recht konstitutiv, dass Regeln erster und zweiter Ordnung zu unterscheiden sind. Während Regeln erster Ordnung das Verhalten von Menschen allgemein betreffen, verleihen Regeln zweiter Ordnung die Kompetenz, Regeln erster Ordnung zu erlassen oder festzustellen.³

Bei der Rechtsanwendung und -durchsetzung stellt sich außerdem das methodische Problem, dass Rechtsfolgen nicht bloß deduziert werden, sondern immer der wertenden und konkretisierenden Interpretation von Rechtsnormen bedürfen. Rechtsanwendung geschieht nicht *more geometrico*. Damit ist jeder Rechtsentscheid nur begrenzt methodisch kontrollierbar. Es kommt also auch aus methodischen Gründen darauf an, wer autorisiert ist, eine Rechtsfrage verbindlich für andere zu entscheiden.⁴ Das Amt erweist sich damit als notwendige Struktur einer Rechtsordnung.⁵

c) Element staatlicher Ordnung

Zwischen Staat und Recht besteht ein enger Zusammenhang. *Kelsen* ist in rechtswissenschaftlicher Hinsicht so weit gegangen, beide miteinander zu identifizieren.⁶ Selbst wenn man ihm darin nicht folgen will, ist zumindest festzustellen, dass es eine wesentliche Funktion des modernen Staates ist, Recht hervorzubringen und durchzusetzen. Andererseits ist er als Verfassungsstaat selbst rechtlich verfasst. Beides kann als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips begriffen werden. So, wie das Amt Element einer Rechtsordnung ist, ist es folglich auch für den Staat notwendig.

Über seine Funktion für die Erhaltung einer Rechtsordnung hinaus hat der Staat weitere Aufgaben, die sich aus seiner im Republikprinzip begründeten Gemeinwohlbindung und aus dem Sozialstaatsprinzip ergeben.⁷ Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine differenzierte Staatsorganisation und damit die Ausbildung von Ämtern erforderlich.⁸ »Der moderne bürokratische Staat ist in

³ *Hart*, Der Begriff des Rechts, S. 112 ff.

⁴ Für das Verfassungsrecht *Häberle*, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, S. 299 f.; *Hillgruber*, Verfassungsinterpretation, Rn. 51 ff.

⁵ Näher unter Kapitel 4: Rekonstruktion I. Programm 5. Modus c) Personale Anwendung des Rechts, S. 151.

⁶ *Kelsen*, Allgemeine Staatslehre, S. 16 ff.

⁷ Siehe Kapitel 4: Rekonstruktion I. Programm, S. 113.

⁸ Vgl. *Scheuner*, Amt und Demokratie, S. 24.

einem seiner wesentlichsten Aspekte eine Organisation von Ämtern, durch die das öffentliche Leben geordnet wird.«⁹ Die »Existenz, Wirksamkeit und Sichtbarkeit des modernen Staates« ist ohne das Amt nicht möglich.¹⁰ Das liegt schon daran, dass der Staat als juristische Person oder als »organisierte Entscheidungs- und Wirkungseinheit«¹¹ auf Menschen angewiesen ist, »die in seinem Namen und mit Wirkung für ihn handeln.«¹²

Mit der Ämterstruktur werden aber noch weitere für den modernen Verfassungsstaat essentielle Funktionen verbunden, denn alles staatliche Handeln bedarf der Legitimation. Diese gründet auf dem Demokratieprinzip und der Gewaltenteilung, die wiederum die Ausdifferenzierung von Ämtern erfordern.¹³ Indem Zuständigkeiten und Kompetenzen einzelnen Personen zugewiesen werden, wird Verantwortung begründet. Die Ausübung von Macht wird rechtlich strukturiert, transparent und kontrollierbar.¹⁴ Die Ämterstruktur ermöglicht Gewaltenteilung und die rechtsstaatliche Bindung des staatlichen Handelns ebenso wie seine demokratische Steuerung.¹⁵

Das Grundgesetz beschränkt sich darauf, einzelne Ämter wie das des Bundespräsidenten oder der Mitglieder der Bundesregierung oder von Angehörigen der Justiz mehr oder weniger detailliert zu regeln. Es enthält mit Art. 33 Abs. 2–5 GG einige Grundbestimmungen zum »öffentlichen Amt« und »öffentlichen Dienst« und in Art. 34 GG eine Regelung zur Behandlung von Amtspflichtverletzungen.

»Die zentrale Bedeutung des öffentlichen Amtes für die Wirklichkeit eines freiheitlich-parlamentarischen Verfassungsstaates spiegelt sich im Text des Grundgesetzes nur ansatzweise. Zwar rekurriert das Grundgesetz auf den Amtsbegriff an zahlreichen Stellen; Begriff und Idee des Amtes aber setzt es voraus.«¹⁶

Daraus allein lässt sich also kein geschlossenes Konzept des Amtes gewinnen.¹⁷ Ein solches wird auf der Basis funktionaler Erwägungen und grundlegender Verfassungsprinzipien zu entwickeln sein.¹⁸

⁹ *Luhmann*, Begriff und Funktion des Amtes, S. 15; vgl. *Scheuner*, Verantwortung und Kontrolle in der Demokratie, S. 294.

¹⁰ *Depenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 1; vgl. *Schönberger*, Die zwei Körper der Gewählten, S. 584 f.

¹¹ *Heller*, Staatslehre, S. 259 ff.

¹² *Depenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 1; vgl. *Heintzen*, Amtsprinzip, Rn. 22; *M. Weber*, Soziologie, MWG I/23, S. 161 = WuG, S. 6.

¹³ *Seibel*, Verwaltung verstehen, S. 18.

¹⁴ *Battis*, Amt, staatlich, Sp. 47; *Depenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 2; *R. Dreier*, Das kirchliche Amt, S. 130 f.; *Isensee*, Transformation von Macht in Recht, S. 3 ff.; *Schuppert*, Staatswissenschaft, S. 113.

¹⁵ *Depenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 3.

¹⁶ *Depenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 5.

¹⁷ *Isensee*, Gemeinwohl und öffentliches Amt, S. 142; *Vogt*, Verzicht, S. 21 f.

¹⁸ Vgl. *Köttgen*, Das anvertraute öffentliche Amt, S. 120; näher unter Kapitel 4: Rekonstruktion, S. 113.

2. Rechtswissenschaftliche Bearbeitung

Wenn man das Beamtenrecht im engeren Sinne beiseitelässt und sich die Verweise in Standardwerken ansieht,¹⁹ lassen sich drei Gruppen von Veröffentlichungen zum Thema des Amtes ausmachen, die wiederholt rezipiert werden:

- Die »Klassiker« der 1960/70er Jahre²⁰ setzen sich mit dem Verhältnis von Amt und Staatsform auseinander und untersuchen vorrangig die Frage, wie das überkommene Amt mit Demokratie repräsentativer oder direkter Spielart zu vereinbaren ist.²¹ Dabei wird das Amt als Institution wahrgenommen; der Amtsträger²² kommt nicht zentral in den Blick, wird aber stets immanent vorausgesetzt. Ein Monolith dieser Zeit ist die Amtslehre, die *Krüger* in seiner Allgemeinen Staatslehre von 1964 und darüber hinaus entfaltet.²³
- In immer neuen Beiträgen hat sich *Isensee* mit dem Amt beschäftigt²⁴ und auch andere zur Bearbeitung dieses Themas angeregt²⁵. Dabei wird einerseits die »Objektivität« des Amtes stets besonders betont, andererseits kommt der Amtsträger stärker in den Blick – allerdings vor allem als Adressat von Erwartungen. Demgemäß wird das Amtsethos auffallend emphatisch herausgestellt.
- In den neueren Beiträgen seit 2000²⁶ setzt sich diese Entwicklung fort. Die Ethik des Amtes gewinnt an Bedeutung und wird zunehmend differenzierter

¹⁹ *Battis*, Amt, staatlich, Sp. 48 ff.; *Deppenbeuer*, Das öffentliche Amt, D. Bibliographie; *R. Dreier*, Amt, öffentlich-rechtlich, Sp. 132; *Heintzen*, Amtsprinzip, L. Bibliographie; *Isensee*, Gemeinwohl und öffentliches Amt, S. 157 ff.; *Schuppert*, Staatswissenschaft, S. 107 ff.; *Vofskuhle/Kaiser*, Personal, Rn. 2 ff.

²⁰ *Hennis*, Amtsgedanke und Demokratiebegriff (1962); *Köttgen*, Das anvertraute öffentliche Amt (1962); *Leisner*, Öffentliches Amt und Berufsfreiheit (1968), weitere Beiträge in: *ders.*, Beamtenum; *Scheuner*, Amt und Demokratie (1971); siehe auch *R. Dreier*, Das kirchliche Amt (1972); *Kluth*, Amtsgedanke und Pflichtethos in der Industriegesellschaft (1965); *Pirson*, Das öffentliche Amt (1971).

²¹ Dazu auch *Kielmannsegg*, Das Experiment der Freiheit, S. 58 ff.

²² Der Unterschied zwischen den Begriffen »Amtsträger«, »Amtsinhaber« und »Amtswalter« ist recht zart. »Amtsträger« lässt – wenn man ihn nicht auf die das Amt verleihende Körperschaft bezieht – eher an die Stellung im Organisationsgefüge, »Amtsinhaber« an die persönliche Rechtsstellung und »Amtswalter« an die Ausführung der dem Amt aufgegebenen Aufgaben denken. Da die rechte Nuance nicht immer leicht zu treffen ist, werden die Begriffe weitgehend synonym gebraucht.

²³ *H. Krüger*, Allgemeine Staatslehre (1964), S. 253–275; *ders.*, Das Leistungsprinzip als Verfassungsgrundsatz (1957) *ders.*, Amtsgewalt und Amtsmacht (1972).

²⁴ *Isensee*, Beamtenstreik (1971); *ders.*, Der Zugang zum öffentlichen Dienst (1978); *ders.*, Beamtenum. Sonderstatus in der Gleichheitsgesellschaft (1988); *ders.*, Öffentlicher Dienst (1994); *ders.*, Affekt gegen Institutionen (1998); *ders.*, Das Amt als Medium des Gemeinwohls (2002); *ders.*, Das antiquierte Amt (2002); *ders.*, Transformation von Macht in Recht (2004); *ders.*, Gemeinwohl und öffentliches Amt (2013). Der zuletzt genannte Titel bietet ein Kondensat früherer Veröffentlichungen (ebd., S. 16). Darum wird er im Folgenden vorrangig zitiert.

²⁵ *Loschelder*, Vom besonderen Gewaltverhältnis (1982), S. 227–351 (s. S. V); *ders.*, Kampf um das Berufsbeamtenum (2004); *ders.*, Weisungshierarchie und persönliche Verantwortung (2007); *Hilp*, »Den bösen Schein vermeiden« (2004); siehe auch *Deppenbeuer*, Das öffentliche Amt (2003); *ders.*, Amt (2017).

²⁶ *P. Badura*, Das politische Amt des Ministers (2000); *Deppenbeuer*, Das öffentliche Amt (2003); *Schuppert*, Staatswissenschaft (2003), S. 107–153; *Hebeler*, Moderne Verwaltungsorganisation (2004); *Hilp*, »Den bösen Schein vermeiden« (2004); *Heyen*, Amt und Rationalität (2004); *Weibezahn*, Ethische Standards in der Verwaltung (2012); *Gärditz*, Das Amtsprinzip und seine

betrachtet. Die Fragen, wie Amtsträger zu amtsgemäßem Handeln angehalten und wie dieses gesteuert und kontrolliert werden kann, treten in den Vordergrund.

Während in der neueren Verwaltungs-(rechts-)wissenschaft zunehmend das Personal als ein wesentlicher Steuerungsfaktor neben Recht und Organisation berücksichtigt wird²⁷ und während das kirchliche Amt recht gut erforscht und fester Bestandteil einschlägiger Darstellungen ist,²⁸ ist in der Allgemeinen Staatslehre und der Verfassungslehre der Topos »Amt« noch nicht in den Themenkanon eingegangen.²⁹ In etlichen Werken kommt es weder im Inhaltsverzeichnis, noch im Register vor,³⁰ in anderen findet es Erwähnung, aber keine Entfaltung.³¹ Das rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass das Amt kein Thema der Staats- oder Verfassungslehre sei. Es steht allerdings nicht im Fokus der Aufmerksamkeit. In erster Linie geht es um die Bildung, Kompetenz und Wirkmöglichkeiten staatlicher Organe. Dahinter treten die Personen, die die Organe bilden, zurück.³² »Eine Verfassungstheorie des Amtes ist ein Desiderat.«³³ Das mag zum einen daran liegen, dass die Idee des Amtes älter als die Verfassung ist und als selbstverständliche Verfassungsvoraussetzung unhinterfragt übernommen werden konnte; zum anderen hat sich die Beschäftigung mit dem Amtsrecht auf

Sicherung bei Verfassungsorganen (2016); Vogt, Der Verzicht auf die weitere Ausübung eines politischen Führungsamtes (2020); siehe auch Baecker, Ämter, Themen und Kontakte (2000); Schönberger, Die zwei Körper der Gewählten (2022); lesenswert zum unterschiedlichen Personalisierungsgrad in der Justiz in Deutschland, England und den USA Lepsius, La cour, c'est moi (2016); zur Personalisierung eines Amtes Krüper, Charisma der Aufklärung (2016).

²⁷ Franzius, Steuerung durch Recht, Rn. 58 f.; Hebel, Verwaltungspersonal, passim; Schuppert, Verwaltungswissenschaft, S. 625 ff.; Voßkuhle/Kaiser, Personal, passim; Wißmann, Verwaltungsrecht, Rn. 236 ff.

²⁸ So schon Köttgen, Das anvertraute öffentliche Amt, S. 122; siehe exemplarisch: H. von Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht (1953); R. Dreier, Das kirchliche Amt (1972); Scheuner, Amt und Demokratie, S. 36 ff.; Schmidt-Rost, Amt, kirchlich (2006); Thier, Charisma, Sakramentalität und Amtskirche (2016); de Wall, Pfarrer und Kirchenbeamte (2016); weitere Nachweise bei Isesee, Gemeinwohl und öffentliches Amt, S. 102, Fn. 213.

²⁹ Und auch sonst steht es nicht im Fokus der Aufmerksamkeit; vgl. H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 256; B. Vogel, Arbeiten im Amt, S. 23, 25; Voßkuhle/Kaiser, Personal, Rn. 1; ähnlicher Befund bei Heintzen, Amtsprinzip, Rn. 2; eine Ausnahme bildet Schuppert, Staatswissenschaft, S. 107 ff.

³⁰ Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie (2010); Fleiner/Fleiner, Allgemeine Staatslehre (2004); Hermens, Verfassungslehre (1968); von Hippel, Allgemeine Staatslehre (1967); Schmitt, Verfassungslehre (1928); Schöbener/Knauff, Allgemeine Staatslehre (2019); Thiele, Allgemeine Staatslehre (2022).

³¹ Bornhak, Allgemeine Staatslehre (1909), S. 159; Haverkate, Verfassungslehre (1992), S. 6; Loewenstein, Verfassungslehre (1969), S. 14; recht knapp bei Küchenhoff/Küchenhoff, Allgemeine Staatslehre (1971), S. 103 ff.; Rehm, Allgemeine Staatslehre (1899), S. 179 f. (»Staatsorgan«); Zippelius, Allgemeine Staatslehre (2017), S. 88, 91, 94, 318; etwas ausführlicher bei Herzog, Allgemeine Staatslehre (1971), S. 95 ff.; Kriele, Staatslehre (2003), S. 10 ff.

³² Vgl. z. B. von Hippel, Allgemeine Staatslehre, S. 215 ff.; zur Unterscheidung von Organ und Organwalter Böckenförde, Organ, Organisation, Juristische Person, S. 270 f.

³³ Depenheuer, Das öffentliche Amt, Rn. 51; ebenso Schuppert, Staatswissenschaft, S. 107; auch schon Scheuner, Amt und Demokratie, S. 11. Für die Vereinigten Staaten von Amerika siehe die ausführliche Studie von Rosbach, Das Personal der Republik (2020).

das Beamtenrecht verengt,³⁴ von dem das Thema »Amt« praktisch aufgesogen worden ist.³⁵ Und schließlich kommt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns zwar auf die Stelle, nicht aber auf die Person an, die für den Staat gehandelt hat. »Wer in der Rolle des Staates im einzelnen auftritt und wie seine Entscheidung im einzelnen bedingt ist, hat für die juristische Frage nach ihrer Rechtmäßigkeit keine Bedeutung.«³⁶ Man kann hierin aber auch ein Erbe der Lehre von der Impermeabilität des Staates erkennen, nach der Binnenverhältnisse des Staates zwischen seinen Organen und zu den Amtsträgern nicht als Rechtsverhältnisse betrachtet worden sind.³⁷

3. Paradigma

Die Erörterung des Amtes läuft zumeist, wenn auch oft unausgesprochen, in den Spuren von *Max Weber*,³⁸ der vor allem in seinem (disparaten) Hauptwerk »Wirtschaft und Gesellschaft«³⁹ den Typus des modernen Beamten paradigmatisch beschrieben hat, wie durch ein ausführliches Zitat verdeutlicht werden soll:⁴⁰

»I. Es besteht das Prinzip der festen, durch Regeln: Gesetze oder Verwaltungsreglements, generell geordneten behördlichen *Kompetenzen* [...]

II. Es besteht das Prinzip der *Amtshierarchie* und des Instanzenzuges, d. h. ein fest geordnetes System von Über- und Unterordnung der Behörden unter Beaufsichtigung der unteren durch die oberen [...]

III. Die moderne Amtsführung beruht auf Schriftstücken (Akten), welche in Urschrift oder Konzept aufbewahrt werden, und auf einem Stab von Subalternbeamten und Schreibern aller Art. [...] Die moderne Behördenorganisation trennt grundsätzlich das Büro von der Privatbehausung. Denn sie scheidet überhaupt die Amtstätigkeit als gesonderten Bezirk von der privaten Lebenssphäre. [...]

IV. Die Amtstätigkeit, mindestens alle spezialisierte Amtstätigkeit – und diese ist das spezifisch Moderne – setzt normalerweise eine eingehende Fachschulung voraus. [...]

V. Beim vollentwickelten Amt nimmt die amtliche Tätigkeit die gesamte Arbeitskraft des Beamten in Anspruch, unbeschadet des Umstandes, daß das Maß seiner pflichtmäßigen Arbeitszeit auf dem Büro fest begrenzt sein kann. [...]

³⁴ Dazu *Leppke*, Beamtenrecht (2019) m. w. N.; *Schnellenbach/Bodanowitz*, Beamtenrecht (2020) m. w. N.; zur Geschichte *Hattenbauer*, Geschichte des Beamtentums (1980); *Leppke*, Beamtenrecht, Rn. 12 ff.

³⁵ *Depenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 6; *Köttgen*, Das anvertraute öffentliche Amt, S. 120, 124.

³⁶ *Grimm*, Staat und Gesellschaft, S. 14.

³⁷ *Rupp*, Grundfragen der heutigen Verwaltungsrechtslehre, S. 19 ff.

³⁸ *Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, S. 62; *Schuppert*, Verwaltungswissenschaft, S. 66; *Uerpmann*, Das öffentliche Interesse, S. 47 f.; ausdrücklich – wenn auch ohne Begründung – affirmierend *Weibezahn*, Ethische Standards in der Verwaltung, S. 36 ff.

³⁹ Zur Problematik der Überlieferung *Greve*, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 371 f.; *Schluchter*, Nachwort, S. 221 ff.

⁴⁰ Siehe dazu *Albrow*, Bürokratie, S. 45 ff.; *Kieser*, Max Webers Analyse der Bürokratie, S. 51 ff.; *Mayntz*, Max Webers Idealtypus der Bürokratie, passim; *Paetz*, Bürokratie, passim; *Raphael*, Recht und Ordnung, S. 38 f.; *Schuppert*, Verwaltungswissenschaft, S. 66 ff.; *Seibel*, Verwaltung verstehen, S. 49 ff.

VI. Die Amtsführung der Beamten erfolgt nach generellen, mehr oder minder festen und mehr oder minder erschöpfenden, erlernbaren Regeln. [...] –

Für die innere und äußere Stellung der Beamten hat dies alles folgende Konsequenzen:

I. Das Amt ist ›Beruf‹. Dies äußert sich zunächst in dem Erfordernis eines fest vorgeschriebenen, meist die ganze Arbeitskraft längere Zeit hindurch in Anspruch nehmenden Bildungsganges und in generell vorgeschriebenen Fachprüfungen als Vorbedingungen der Anstellung. Ferner in dem Pflichtcharakter der Stellung des Beamten, durch welchen die innere Struktur seiner Beziehungen folgendermaßen bestimmt wird: die Innehabung eines Amtes wird rechtlich und faktisch nicht als Besitz einer gegen Erfüllung bestimmter Leistungen ausbeutbaren Renten- oder Sportelquelle – wie normalerweise im Mittelalter und vielfach bis an die Schwelle der neusten Zeit – und auch nicht als ein gewöhnlicher entgeltlicher Austausch von Leistungen, wie im freien Arbeitsvertrag, behandelt. Sondern der Eintritt in das Amt gilt auch in der Privatwirtschaft als Übernahme einer spezifischen *Amtstreuepflicht* gegen Gewährung einer gesicherten Existenz. Für den spezifischen Charakter der modernen Amtstreue ist entscheidend, daß sie, beim reinen Typus, [...] einem unpersönlichen *sachlichen Zweck* gilt.

II. Die *persönliche* Stellung des Beamten gestaltet sich bei all dem folgendermaßen:

1. Auch der moderne, sei es öffentliche, sei es private, Beamte erstrebt immer und genießt meist den Beherrschten gegenüber eine spezifisch gehobene, ›ständische‹ *soziale Schätzung*. [...]

2. Der reine Typus der bürokratischen Beamten wird von einer übergeordneten Instanz *ernannt*. [...]

3. Es besteht, wenigstens in den öffentlichen und in den ihnen nächststehenden bürokratischen Gebilden, zunehmend aber auch in anderen, normalerweise *Lebenslänglichkeit der Stellung* [...] Diese rechtliche oder faktische Lebenslänglichkeit gilt jedoch nicht, wie in vielen Herrschaftsformen der Vergangenheit, als ein ›Besitzrecht‹ des Beamten am Amt. Sondern wo [...] Rechtsgarantien gegen willkürliche Absetzung oder Versetzung entstanden, haben sie lediglich den Zweck: eine Garantie für die streng sachliche, von persönlichen Rücksichten freie Ableistung der betreffenden spezifischen Amtspflicht zu bieten. [...]

4. Der Beamte bezieht regelmäßig *Geldentlohnung* in Gestalt eines normalerweise festen *Gehalts* und Alterssicherung durch Pension. Der [!] Gehalt ist der lohnartigen Abmessung nach der Leistung im Prinzip entzogen, vielmehr ›standesgemäß‹, d. h. nach der Art der Funktionen (dem ›Rang‹) und daneben eventuell nach der Dauer der Dienstzeit bemessen.

5. Der Beamte ist, entsprechend der hierarchischen Ordnung der Behörden, auf eine ›*Laufbahn*‹ von den unteren, minder wichtigen und minder bezahlten Stellen zu den oberen eingestellt.«⁴¹

So sehr diese Beschreibung für die rechtswissenschaftliche Arbeit anschlussfähig erscheint, müssen zwei *Vorbehalte* festgehalten werden, die unterschiedlich akzentuiert sind, aber letztlich in dieselbe Richtung weisen: Es geht *Weber* bei seiner Darstellung nicht um normative, sondern um deskriptive Aussagen; er

⁴¹ *M. Weber*, Herrschaft, MWG I/22-4, S. 157 ff. = WuG, S. 650 ff., erneut ausgeführt in *ders.*, Soziologie, MWG I/23, S. 455 ff. = WuG, S. 125 ff.; zu verschiedenen Varianten der Rationalisierung *Breuer*, Der Staat, S. 175 ff.

sucht zu beschreiben, wie legale Herrschaft dauerhaft und effizient ausgeübt werden kann. Und es handelt sich um die Beschreibung eines Idealtypus, der nicht mit seinem Vorkommen in der Realität gleichgesetzt werden darf.⁴²

»Er [= der Idealtypus] wird gewonnen durch einseitige *Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte* und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen *Einzelerscheinungen*, die sich jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen *Gedankenbilde*. In seiner begrifflichen Reinheit ist dieses Gedankenbild nirgends in der Wirklichkeit empirisch vorfindbar, es ist eine *Utopie* [...].«⁴³

Die »verstehende Soziologie« *Webers* konstruiert solche Idealtypen auf der Grundlage eines streng zweckrationalen Handlungskonzepts um ihrer Verständlichkeit willen und, um Abweichungen beschreiben zu können.

»*Insofern* und nur aus diesem methodischen Zweckmäßigkeitsgrunde ist die Methode der »verstehenden« Soziologie »rationalistisch«. Dies Verfahren darf aber natürlich nicht als ein rationalistisches Vorurteil der Soziologie, sondern nur als methodisches Mittel verstanden und also nicht etwa zu dem Glauben an die tatsächliche Vorherrschaft des Rationalen über das Leben umgedeutet werden.«⁴⁴

Weder können aus *Webers* Idealtypus der Bürokratie unmittelbar normative Folgerungen, noch Aussagen über seine Realität abgeleitet werden.⁴⁵ Außerdem ist für den hier behandelten Zusammenhang festzuhalten, dass das Feld des Amtes weiter ist als das des bürokratischen Beamtentums. Das Konzept vermag uns, trotz der eindrucksvollen und wirkmächtigen Darstellung *Webers*, nicht als Paradigma⁴⁶, sondern lediglich als heuristisches Instrument zu dienen.

II. Fragestellung

1. Beobachtungen

Überblickt man die Beiträge zum Thema, so ergeben sich drei Auffälligkeiten, die im Folgenden jeweils durch längere Zitate illustriert werden und den Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen darstellen. Diese Auffälligkeiten sind auch bei den einschlägigen Normtexten zu beobachten.⁴⁷

⁴² *M. Weber*, Soziologie, MWG I/23, S. 169f. = WuG, S. 9f.; *Albert*, Idealtyp, passim; *Mayntz*, Max Webers Idealtypus der Bürokratie, S. 29f.

⁴³ *M. Weber*, »Objektivität«, S. 191.

⁴⁴ *M. Weber*, Soziologie, MWG I/23, S. 152 = WuG, S. 3.

⁴⁵ Zur Kritik und Weiterentwicklung von Webers Konzept siehe die Beiträge in *Mayntz*, Bürokratische Organisation; außerdem *Albrow*, Bürokratie, S. 62 ff.; *Esser*, Institutionen, S. 289 ff.; *Heller*, Staatslehre, S. 77 ff.; *Luhmann*, Zweck – Herrschaft – System, passim.

⁴⁶ Hier nicht bloß im Sinne von Schema oder Beispiel, sondern anspruchsvoller als umfassender Erklärungsansatz gemeint, vgl. *Kuhn*, Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, S. 37 ff.

⁴⁷ *Heintzen*, Amtsprinzip, Rn. 22.

Zunächst fällt ein für juristische Texte recht ungewöhnliches Pathos auf:⁴⁸

»Kein Staat ohne Amt: Ohne das öffentliche Amt können Existenz, Wirksamkeit und Sichtbarkeit des modernen Staates weder gedacht noch begriffen werden. [...] Und nur über das Amt läßt sich der Staat ethisch in die Pflicht nehmen, rechtlich binden und politisch steuern. [...] Aus der staatsrechtlichen Außenperspektive ist es das Medium, über das sich die Staatsgewalt aus dem Aggregatzustand der Macht in den des Rechts verwandelt. Indem das Amt Transparenz schafft, Rechtfertigung einfordert und Kontrolle ermöglicht, wird Macht in einen Bestandteil der Rechtsordnung transformiert und rechtlich gebändigt. [...] Durch das Amt wird das positive Recht mit Leben erfüllt und wirksam. [...] Als Kern staatlicher Sittlichkeit kann sich die Idee des allgemeinen Besten nur über das Amt entfalten. Idee und Wirksamkeit des Gemeinwohls bedürfen des Amtes, das seine Legitimation aus seinem Bezug zur staatlichen Allgemeinheit und dessen Wohl findet. ›Republik‹ und ›sittlicher Staat‹ kann der Staat nur in und durch seine Ämterverfassung sein.«⁴⁹

»Das Prinzip des Amtes verbindet die rechtsstaatliche Idee, daß Rechtsgesetze herrschen *sollen*, mit der Realität, daß allein Menschen herrschen *können*, und führt beide dahin, daß Menschen, welche die staatliche Herrschaft ausüben, sich in den Dienst der Rechtsgesetze stellen, sich auf das durch diese vermittelte Gemeinwohl ausrichten und auf jedwede Eigenmacht verzichten. Im Prinzip des Amtes beginnt die rechtliche Konstitution der Staatsgewalt.«⁵⁰

»Im Amt werden die Staatsfunktionen aus dem Aggregatzustand der Macht überführt in den des Rechts und umgewandelt in das Substrat rechtlicher wie ethischer Pflichten. [...] Das Amt ist kein Medium egozentrischer Selbstverwirklichung. Es verkörpert das Gegenethos zu Eigennutz und Eigenwilligkeit, wie sie von den Grundrechten freigesetzt werden. Der Staatsdiener hat in der Amtsführung ein gewisses Maß an Askese zu leisten.«⁵¹

»Folglich wäre es verkürzt, das Amt lediglich auf eine organisationssoziologische Kategorie zu reduzieren. Gerade aus historischer Perspektive zeigt sich, dass Amtsgewalt immer (rechtlich) gebundene Herrschaft ist, die dem Einzelnen von der Gemeinschaft zum Zwecke der Gemeinwohlrealisierung anvertraut worden ist. Diese ›Veredelung‹ des Amtes kommt treffend in dem Begriff des ›öffentlichen Amtes‹ zum Ausdruck, der eine zusätzliche werthafte Anreicherung durch den korrespondierenden Begriff des ›Amtsethos‹ erfährt.«⁵²

Besonders auffällig ist sodann die starke Betonung der »Objektivität« und Überpersönlichkeit des Amtes:⁵³

»Gegenüber seinem Amt hat der Amtsinhaber nur objektive Pflichten, aber keine subjektiven Rechte. Seine Person, seine Motivation und Befindlichkeit sind für die amtliche Tätigkeit ohne Bedeutung. Die eigenen Vorstellungen, Wünsche, Hoffnungen und Ziele müssen

⁴⁸ R. Dreier, Amt, Sp. 131: »pathetische[] Überhöhungen«; siehe auch *Vofskuble/Kaiser*, Personal, Rn. 4; im Hinblick auf H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 266 f. auch konstatiert bei Schuppert, Staatswissenschaft, S. 120.

⁴⁹ *Depenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 1 ff.

⁵⁰ *Isensee*, Gemeinwohl und öffentliches Amt, S. 141 f.

⁵¹ *Isensee*, Öffentlicher Dienst, Rn. 16, 17 f.

⁵² *Vofskuble/Kaiser*, Personal, Rn. 3; der Begriff »Veredelung« ist übernommen von *Gneist*, Der Rechtsstaat, S. 15: »Das Amt veredelt die Herrschaft, welche ohne Vermittlung des Staats den mächtigsten Klassen der Gesellschaft als eine pflichtenlose, nur durch ihr Interesse bestimmte Herrschaft zufällt.«; auch zitiert bei H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 270.

⁵³ *Krüger*, Charisma der Aufklärung, S. 184.

im Amt der Erfüllung der anvertrauten Aufgabe weichen. Maßgeblich für sein Handeln ist ferner auch nicht die persönliche Moral oder das religiöse Bekenntnis des Amtsträgers, sondern allein die amtliche Aufgabenwahrnehmung [...] »Das Amt bestimmt die Person.« Dieses Zurücktreten des Subjekts hinter die Objektivität des Amtes verlangt vom Inhaber des Amtes Askese, Disziplin und Altruismus.«⁵⁴

»Der Amtswalter hat das Handlungsprogramm, den Geltungswillen und das Selbstbewusstsein der Institution zu verwirklichen, nicht seine moralischen Bedürfnisse und persönlichen Neigungen.«⁵⁵

»Um der Dienste seiner Amtsträger vielmehr nach Erbringung und Richtigkeit durchaus sicher zu sein, geht der Moderne Staat in seinen Anforderungen über die Gesetzlichkeit hinaus und verlangt von seinen Amtsträgern eine von Grund auf und ausschließlich amtliche Motivation: Der Amtsträger soll keinerlei andere Beweggründe und Überlegungen als die sachlichen des Amtes mehr kennen, ja er soll persönlicher Auffassungen und Bestrebungen nicht einmal mehr fähig sein. [...] Zwar vermöchte die sittliche Persönlichkeit das Amt durchaus auch zu steigern, indem sie die Amtsgebote auf ihre Weise individualisiert oder der Art der Amtsausübung eine persönliche Note gibt. Die Idee des Staatsamtes verzichtet jedoch grundsätzlich auf diese Möglichkeit und zieht es vor, den Amtsträger jeden persönlichen Zugs zu entkleiden, damit das Amt ausschließlich von Sachlichkeit, und zwar von regelmäßiger und typischer Sachlichkeit beherrscht ist.«⁵⁶

»Das Amt, soweit seine Gesetzlichkeit reicht, hebt durchaus jegliches Interesse auf. [...] Nicht in der Hingabe des objektiven Mediums Zeit liegt entsprechend der entscheidende subjektive Akt, sondern in der Disziplinierung der eigenen Motivationslage, in der Einnahme einer von Interessenbezogenheit insgesamt entleerten »Haltung.«⁵⁷

Der Begriff »Objektivität« wird dabei zwar verwendet, aber nicht erläutert. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass damit vor allem bezeichnet werden soll, was dem Amtsinhaber durch das Amt vorgegeben ist.⁵⁸

Damit einher geht schließlich eine bemerkenswert emphatische Betonung des »Amtsethos«:⁵⁹

»Die Tradition des Amtsprinzips ist auch eine Tradition der Amtsethik. Der Macht, die sich im Amt verkörpert, korrespondieren Tugenden, die ihren guten Gebrauch gewährleisten.«⁶⁰

⁵⁴ *Deppenheuer*, Das öffentliche Amt, Rn. 58.

⁵⁵ *Isensee*, Gemeinwohl und öffentliches Amt, S. 130; siehe auch unten bei Fn. 62.

⁵⁶ *H. Krüger*, Allgemeine Staatslehre, S. 266 f.; ähnlich *ders.*, Amtsgewalt und Amtsmacht, S. 13: »ausschließlich einer reinen Gesetzlichkeit und Amtlichkeit«.

⁵⁷ *Loschelder*, Vom besonderen Gewaltverhältnis, S. 300.

⁵⁸ Objektiv bedeutet »auf das Objekt sich beziehend, gegenständlich sachlich, tatsächlich, unabhängig vom Subjekt, seiner Wahrnehmung, Meinung und Wertung bestehend« (*Kirchner/Michaelis*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, S. 465). Objektivität kommt in erster Linie der Logik und der Mathematik zu und ist das Ideal der Naturwissenschaft (ebd., S. 466; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 83 f.). Da das dem Amt Vorgegebene Normen sind, die nicht allein logisch oder empirisch, sondern letztlich nur hermeneutisch erschlossen werden können, kann nicht im starken Sinne von Objektivität gesprochen werden (vgl. *Kirchner/Michaelis*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, S. 466 f.; *von der Pfordten*, Rechtsethik, S. 37, 54 ff.). Letztlich gemeint ist wohl der Geltungsanspruch der Norm. Die – in der Rechtswissenschaft durchaus geläufige – Rede von »Objektivität« wird darum im Folgenden eher als Chiffre, denn als Begriff verwendet.

⁵⁹ *Heintzen*, Amtsprinzip, Rn. 33.

⁶⁰ *Isensee*, Gemeinwohl und öffentliches Amt, S. 114.

Register

19. Jahrhundert 129
- Abgeordneter 134, 194f., 197f.
Abschottung 207, 221
Absolutismus 129
Abstimmung 213f.
Abstraktion 45
Abwägung 152
Akte 6, 208
Alimentation 7, 165, 170
Altruismus 84
Amt 7, 18, 31, 33, 35, 37, 39, 42, 44, 47,
49, 51, 53, 65, 70, 91, 102, 105, 131, 138
– Anforderungen 181
– Außenverhältnis 190, 219, 232
– Einsetzung 187
– Funktionsbedingungen 178
– Innenverhältnis 190, 233
– öffentlich 94
– privat 94
– staatlich 97
Ämtervielfalt 154
Amt, politisch 155, 157, 184, 191
Amtsbegriff 24, 93
Amtsermittlung 209
Amtsethos 4, 10, 173, 183, 206, 241
Amtshaftung 234
Amtsparadox 12, 23, 70, 91, 136, 174, 188,
196, 200, 214, 218, 230, 235, 237, 241
Amtsprinzip 184
Amtsrecht 109
Amtstracht 189
Amtsträger 133
Amtsverhältnis 155, 170, 173
Amt und Person 11, 166, 200
Anforderungen
– Artikulation 168
– Begrenzung 168
Anonymisierung 37
Anonymität 41
Arbeitskampf 166
Arbeitsorganisation 51, 80
Arbeitsteilung 1, 36, 38, 199
Arbeitszeit 6, 80, 169
Aufgabe 186
Auftrag 26, 52
Ausbildung 181
Ausnahmestand 105
Außenkontakt 187
Auswahlverfahren 183
Autonomie 53, 56, 64, 220, 222
Autopoiesis 56
Autorität 222, 226
- Beamter 107, 155, 171, 191
– politischer 157, 236
– volle Hingabe 169
Befähigung 158, 181, 211
Befangenheit 197
Befristung 191
Beleihung 97
Beobachter 31
Beobachtung
– Selbstbeobachtung 57
Beratungsgeheimnis 214, 223
Berger, Peter L. 38, 44
Beruf 7
Bestenauslese 156, 185
Beteiligung 207f.
Bewusstsein 56, 60, 152
Bildung 150, 222
Billigkeit 148, 150
Böckenförde, Ernst-Wolfgang 124f.
Bundespräsident 194
Bundesregierung 195, 213
Bundesstaat 201
Bundesverfassungsgericht 99, 108, 122,
173, 196, 223, 237
Bürger 100
Bürokratie 215
- Codex Iuris Canonici 150
Codierung 58
Coleman, James 49

- Dabrendorf, Ralf* 78
 déformation professionnelle 182
 Delegation 77
 Demokratie 3 f., 22, 40, 99, 111, 120, 140,
 184, 201, 216
 Determinismus 34, 59
 Deutschland 104
 Dezentralisierung 218
 Dialektik 11, 34
 Dienstverhältnis 170
 Differenzierung 169
 Diskurs 140
 Dissens 140
 Dissimulation 19, 64, 188, 200, 218
 Distanz 77, 137, 189, 221, 231
 Disziplinarrecht 171, 233, 237
 Dogmatik 16, 19, 20
Durkheim, Émile 33
 Dynamik 128, 146, 215

 Effizienz 204
 Ehrenamt 165, 192
 Eid 185, 189
 Eignung 155, 158, 185, 230
 Einheit der Verfassung 106, 110
 Einzelfallgerechtigkeit 147
 Eklektizismus 22
 Elastizität 201
 Eltern 95
 Emotion 86, 178
 emotional man 86
 emotion management 88
 Empirie 119, 206
 England 104
 Entfremdung 37, 79
 Entgelt 193
 Entlastung 36, 60
 Entscheidung 39, 69, 140, 152, 188, 199,
 204, 207, 224
 Entscheidungsprämissen 64
 Entscheidung 59
 Ermächtigungsgesetz 141
 Ernennung 7
 Erwartung 36, 62, 87, 186, 229
Esser, Hartmut 35
 Ethik 176
 – deskriptiv 177
 – normativ 177
 ethischer Standard 186
 Ethos 176
 Europäische Union 97

 Evolution 38, 179
 Ewigkeitsklausel 104, 143
 Examen 6, 181
 Exekutive 47, 97, 134, 203
 Externalisierung 38

 Fähigkeit 182
 Fairness 46, 84
 Familie 41
Flam, Helena 88
 Flexibilität 37
 Föderalismusreform 109
 Formalisierung 65
 Formelkompromiss 118
 Forschung und Lehre 197
 Fortbildung 187
 Frankreich 103
 Freiheit 34, 102, 115, 123, 143
 Freizeit 169
 Fremdreferenz 57, 61
 Frieden 115
 Friedensstaat 127
 Fundamentalprinzipien 109
 Funktionsprinzip 107, 156, 172
 Funktionssystem 58
 Fürsorgepflicht 168

 Gebühren 165
 Gehorsam 172, 215
 Gemeininn 124
 Gemeinwesen 93, 186
 Gemeinwohl 2, 95, 110, 113, 123, 128,
 132, 144, 148, 186, 189, 192, 199, 201,
 216, 240
 Generalisierung 45, 151, 227
 Generalklausel 118
 Gerechtigkeit 45, 145
 Geschäftsverteilung 210
 Geschichte 48
 Gesellschaft 33, 41, 57, 95, 100
 Gesetz 101
 Gesetz und Recht 15, 145, 217
 Gewalt 116
 Gewaltenteilung 3, 111, 133, 194, 203
 Gewaltverhältnis, besonderes 161
 Gewissen 175, 196
Giddens, Anthony 34, 206
 Gleichheit 107, 147, 156, 203, 211
 Gnadenrecht 151
 Grenzerfahrung 45
 Grundbedürfnisse 86

- Grundgesetz 3, 95, 104, 132, 194, 201, 227
 – Art. 1 110
 – Art. 1 Abs. 2 144
 – Art. 3 Abs. 1 211
 – Art. 9 Abs. 3 95
 – Art. 14 Abs. 2 124
 – Art. 19 Abs. 4 236
 – Art. 20 110
 – Art. 20 Abs. 2 97
 – Art. 20 Abs. 3 145, 178
 – Art. 21 96
 – Art. 23 Abs. 1 97
 – Art. 33 107
 – Art. 33 Abs. 2 156, 181, 185
 – Art. 33 Abs. 5 107, 191
 – Art. 46 197
 – Art. 55 194
 – Art. 66 195
 – Art. 79 Abs. 2 142
 – Art. 79 Abs. 3 110, 143
 – Art. 140 96
 – Art. 146 143
 – Präambel 144
 Grundrechte 97, 102, 110, 117, 123 f., 142, 161, 172, 202
 Grundrechtstheorie 125
 Grundsätze des Berufsbeamtentums 107, 191
 Gubernative 135, 236

Habermas, Jürgen 46f.
 Habitus 176, 183, 186, 196
 Haftung 234
 Handeln 25, 29, 31, 68, 136, 190, 232
 – kommunikativ 46
 – kontrollierend 133
 – programmierend 133
 – programmiert 133
 Handlungsfähigkeit 106
 Hauptamt 192
 Herrschaft 39
 Hierarchie 6, 135, 138, 202, 209, 215, 223
 Hochkostensituation 84, 86
 homo oeconomicus 80, 89
 homo sociologicus 72, 85, 89
 Humor 80

 Ich-Leistung 75, 79, 89, 153, 167, 224
 Idealtyp 8, 72
 Identität 78

 Idiosynkrasie 200
 Immunität 197
 Impermeabilität 6
 Indemnität 197, 236
 Individualität 1, 34, 38, 41, 78, 102, 122
 Information 36, 59, 82, 87, 131, 204, 219, 226
 Informationsasymmetrie 218
 Informationsdefizit 52, 182
 Inkompatibilität 193, 203
 Inkrementalismus 83
 Instinkt 87
 Institution 35, 41, 179
 – externe 37
 – interne 37
 Institution, totale 159
 Inszenierung 87, 187 f., 190
 Interaktion 32, 41, 58, 67, 89, 187, 207, 218, 222, 228, 232
 Interesse 47, 52, 80, 94, 110, 115, 123, 160, 170, 172, 192, 220
 – Adiaphora 164
 – Dissonanz 163
 – Konsonanz 163
 Interessendivergenz 52
 Interessenorganisation 50
 Internalisierung 39
 Interpenetration 62
 Ironie 80
 Irritation 61
 Irrtum 227
Isensee, Josef 4

Jestaedt, Matthias 13, 17
 Judikative 47, 97, 135, 196, 210

 Kalkül 81
Kant, Immanuel 122, 177
Kelsen, Hans 2
 Kenntnis 182
 Kirche 5, 68, 197
 Kirchenrecht 119
 Kleidung 172
 Koalitionsfreiheit 95
 Kognition 87
 Kollege 186
 Kollegium 209, 212, 223
 – Funktion 213
 – Mitglieder 213
 – Zusammensetzung 213
 Kollektiv 38 f., 49

- Kommunikation 56, 61, 69, 131, 188, 227
 Kompensation 170
 Kompetenz 6, 138, 170, 186, 190
 Komplexität 14, 36, 55, 59, 78, 82, 90,
 138f., 146
 Konditionalprogramm 65, 148, 219
 Konflikt 1, 165
 Konkretisierung 134, 146
 Konkurrenzprinzip 184
 Konstitutionalismus 100, 129
 Kontingenz 39, 59
 – doppelte 57
 Kontingenzformel 118
 Kontrolle 52, 138, 142, 171, 185, 190, 203,
 211, 230
 Konvention 42
 Kooperation 1, 212
 Koordination 78
 Kopftuch 99
 Kopplung 58, 152
 Körperschaft des öffentlichen Rechts 96
 Korporation 49
 Kreativität 90, 153
 Krise 228
Krüger, Herbert 4, 99, 185, 233
 Kultur 208, 229
 Kulturstaat 127
- Laufbahn 7
 Lebensführung 172
 Lebensunterhalt 164
 Lebenszeit 7, 191
 Lebenszeitprinzip 191
 Legalität 14, 202
 Legislative 47, 97, 126, 134, 236
 Legitimation 3, 39, 44, 48, 53, 114, 123,
 139f., 180, 184, 200, 220
 Legitimationskette 216
 Legitimationstheorie 44
 Legitimität 14, 119, 146
 Leistung, fachliche 158
 Leistungsprinzip 107, 156, 181, 185
Link, Christoph 115
 Logik
 – der Aggregation 35
 – der Selektion 35
 – der Situation 30, 35
 Luckmann, Thomas 38, 44
 Lüge 227
Luhmann, Niklas 13, 46f., 54, 113, 118,
 131, 175, 204
- Macht 3, 40, 77, 131, 175, 186, 189, 221, 224
 Mandat 184
 Mensch 60
 Menschenrechte 144
 Menschenwürde 15, 110, 121, 161, 202
 Militär 159, 172
 Minister 195
 Mitarbeitergespräch 187
 Mitgliedschaft 65, 86
 Monarchie 104, 117
 Moral 173, 175
Morlok, Martin 13
 Motiv 30, 51, 69, 89, 160, 177
 Mythologie 45
- Nationalsozialismus 21
 Naturrecht 15, 145
 Nebentätigkeit 192
 Nordamerika 103
 Norm 14, 73, 75, 89, 138, 205
 – Gestaltungsnorm 75, 182
 – Herrschaft 75
 – Interaktionsnorm 75
 – kulturelle Norm 75
 – Qualitätsnorm 75, 182
 – Vollzugsnorm 75, 182
 normatives Paradigma 73
 Normativität 119, 137, 139
 – transpositiv 15
 – transpositive 144, 150
 Normenkontrolle 204
Nowrot, Karsten 131
 Nutzenmaximierung 84
 Nutzenmaximierung 81
- Objektivität 4, 9, 25, 34, 37, 81, 91, 175,
 216, 239
 öffentlicher Dienst 107
 Öffentlichkeit 131, 140, 188, 231
 Operation 56
 operative Schließung 56
 Opportunitätskosten 81
 Organ 2
 Organisation 1, 58f., 90, 186, 199, 219
 Organstruktur, funktionsgerechte 203
 Orientierung 36
- Paradox 12, 19, 63, 101, 117, 120, 123, 143
 Parlament 232
Parsons, Talcott 54, 73, 89
 Partei 96, 132, 198

- Partizipation 131, 141, 182, 202, 220
 Pathos 9, 188
 Pathosformel 119, 186
 Person 62, 64, 66, 106, 154, 178, 202
 – juristische 2
 Personalität 2, 151, 173, 240
 Persönlichkeit 41
 Pfadabhängigkeit 40
 Pfarrer 167
 Pflicht 170, 186
 Philosophie 45
 Pluralismus 102
 Politik 14, 19, 58, 96, 101, 131, 146, 198, 231
Popitz, Heinrich 224
 Positivismus
 – staatsrechtlicher 129
 Positivität 48
 pouvoir constituant 143
 pouvoir constitué 134
 Präambel 15
 Präklusion 209
 Präzedenzwirkung 211
 Predigt 151, 222
 Preußen 129
 Principal-Agent-Konstellation 25, 31, 51, 86, 93, 113, 159, 160, 170, 198, 218, 225
 Prinzip 126, 150
 Prinzipal 186
 Privatisierung 97, 101
 Privatsphäre 168
 Problemlösung 36
 Profession 68, 222
 Professor 74, 197
 Programm 7, 106, 133, 147, 178, 189, 199, 201, 232, 235
 Programmierung 211
 Protest 139
 Prozessrecht 152

 Quereinstieg 181

 Rationalisierung 182
 Rationalität 81, 137, 150, 231
 Raum 188
Rawls, John 45, 47
 Recht 1, 14, 43, 58, 101, 136, 147, 170, 186, 225, 231
 – Empirie 14, 18, 147
 – Funktion 14, 147
 – Funktionsgrenze 172
 – positives 2, 15
 – Telos 14, 17, 147
 Rechtsanwendung 2, 151, 173, 240
 Rechtsetzung 139
 Rechtsordnung 1, 105
 Rechtsphilosophie 14
 Rechtsposition 170
 Rechtspositivismus 40, 139, 141, 171
 Rechtsstaat 2, 110, 139, 141, 203, 211
 – Antinomien 148
 Rechtstheorie 17
 Rechtswissenschaft 15
 Recht und Politik 223
 re-entry 12, 167
 Reflexivität 141
 Regel 126
 regulative Idee 118
 Rekursivität 56
 Religionsgesellschaft 96
 Remonstration 217
 Repräsentation 189, 197, 227
 Reproduktion 116
 Republik 2, 100, 104, 110, 114, 120, 201
 Requisiten 188
 Resonanz 163
 Respezifikation 151
 Ressourcen 49, 51
 Revolution 40, 103, 143
 Richter 195, 223, 236
 Richtergesetz 196
 Richtlinie 211
 Risiko 141
 Ritual 189
 Rolle 41, 72, 89, 159, 186, 189, 193, 221, 229
 Rollendistanz 79, 162, 168
 Rollenkonflikt 76, 159, 169
 Rollenstress 76, 193, 221
 Rollenvielfalt 74
 Rotation 221
 Routine 31, 38, 83, 87, 211
 Rundfunkanstalt 97

 Sachverstand 220
 Sanktion 42, 89, 138, 230
 Schema 44
Schmitt, Carl 21, 118, 130
Schmitt-Egner, Peter 116
 Schöffe 182, 193, 196
 Schule 68
Schütz, Alfred 30

- Sein und Sollen 14
 Selbstbestimmung 102
 Selbstreferenz 57, 61
 Selektion 55, 57
 Sinn 30, 57, 62
 Sinnwelt, symbolisch 45
 Sitte 173
 Situation 87, 178
Smend, Rudolf 115
 soft law 186
 Sonderstatus 161
 Sondervotum 223
 Souveränität 104
 Sozialisation 39, 40, 75, 181, 187
 – primäre 41
 – sekundäre 41
 Sozialismus 21
 Sozialität 1, 32, 41, 79, 102, 122
 Soziallehre 116, 118
 Sozialstaat 110, 127
 Soziologie 29
 soziologischer Tatbestand 33, 73, 179
 Spezialisierung 212
 Spezialwissen 41
 Sprache 44, 62
 Staat 2, 100, 239
 Staatlichkeit 103
 Staatsamt, konfessionsgebunden 157
 Staatsformen 98
 Staatsgewalt 97, 102
 Staatslehre 5
 Staatsoberhaupt 136
 Staatsverwaltung
 – mittelbar 97
 Staatsziele 126, 142
 Staatszweck 114
 Staat und Gesellschaft 96, 100, 126, 198
 Stabilisierung 200
 Standard 211
 Standardisierung 37, 78, 182
 Stelle 65, 70
 Strafrecht 151, 237
 Struktur 33, 62, 64, 106, 229
 Strukturierung 34, 79, 135, 206
 Subjektivität 11, 25, 34, 37, 81
 Subsumtion 151
 Synergie 159
 System 14, 55
 Systeme, sozial 56
 System, psychisch 56, 60, 152
 Systemtheorie 54, 101
 Tatbestand 147
 Tautologie 64
 Theologie 45
 Theorie 16, 23
 – analytisch 16
 – historisch 16
 – praktisch 16
 Totalitarismus 118
 Tradition 115
 Transparenz 78
 Treueverhältnis 107
 Tyrannei der Mehrheit 111
 Umwelt 32, 36, 55, 219
 Umweltstaat 128
 Unbestimmtheit 66
 Uniform 172
 Universalität 97
 Unsicherheit 36, 59, 63, 67, 223, 228
 Untergebener 186, 219, 226
 Urlaub 80, 169
 Urteilsvermögen 182
 Vakanz 200
 Verantwortlichkeit 31, 65, 133, 190, 226
 Verantwortung 3, 37, 139, 171, 175, 208,
 215, 217, 226, 231
 Verbände 220
 Verfahren 47, 140, 202, 207, 212
 Verfassung 15, 20f., 101f.
 – Erwartungen 18
 – Voraussetzungen 18, 104
 Verfassungsänderung 105
 Verfassungsgebung 143
 Verfassungsgericht 135
 Verfassungslehre 5
 Verfassungsrecht 142
 Verfassungsstaat 2, 105, 120, 141
 Verfassungstheorie 17
 Verfassungswirklichkeit 18
 Verhalten 172
 Verhältnismäßigkeit 150, 172
 Vertrag 39
 Vertrauen 37, 53, 173, 223, 226
 Vertraulichkeit 222
 Vertrautheit 229
 Verwaltungsakt 190, 233
 Verwaltungsmodernisierung 97
 Verwaltungswissenschaft 5
 Veto 214
Volkman, Uwe 20

- Vollstreckung 225
Vorbild 187
Vorgesetzter 186, 215, 219, 223, 226, 233
- Wahl 185, 232, 236
Wahlhelfer 193
Wahrnehmung 60, 152
Weber, Max 6, 29f., 71, 81, 85f., 108, 164, 215, 224
Weber, Werner 194
Weihe 185
Weimarer Reichsverfassung 104, 130
– Art. 137 Abs. 3 96
– Art. 137 Abs. 5 96
Weimarer Republik 107
Weisung 211, 217
- Wert 84
Wert-Erwartungs-Theorie 84
Wirtschaft 58
Wissen 208, 219
Wissenschaft 21, 45, 58, 151
Wohlfahrt 115
Wohlfahrtsstaat 101
- Zeit 48, 65f., 83, 87, 191, 207, 233
Zentralismus 209
Zurechnung 26, 65, 68, 199, 232
Zuschreibung 31, 226
Zuständigkeit 138, 205, 210
Zwang 224
Zweck-Mittel-Relation 81, 90
Zweckprogramm 66, 149, 220

